

das zuständige Organ des Vertragspartners, in dessen Gebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt hat.

(2) Hat der Antragsteller weder im Gebiet des einen noch im Gebiet des anderen Vertragspartners Wohnsitz oder Aufenthalt, so genügt eine von der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung seines Staates ausgestellte oder beglaubigte Bescheinigung.

(3) Das Gericht, das über den Antrag auf einstweilige Kostenbefreiung entscheidet, kann das Organ, das die Bescheinigung ausgestellt hat, um weitere Aufklärung ersuchen.

Artikel 20

(1) Ein Angehöriger des einen Vertragspartners, der bei einem Gericht des anderen Vertragspartners einstweilige Kostenbefreiung sowie die Beordnung eines Anwalts für die Prozeßführung beantragen will, kann diesen Antrag bei dem für seinen Wohnsitz oder Aufenthalt zuständigen Gericht zu Protokoll erklären. Das Gericht sendet das Protokoll mit der Bescheinigung gemäß Artikel 19 Abs. 1 und den übrigen vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen an das zuständige Gericht des anderen Vertragspartners.

(2) Gleichzeitig mit dem Antrag auf einstweilige Kostenbefreiung kann die Klage oder der sonst in Frage kommende Antrag zu Protokoll erklärt werden.

b) Besonderheiten in Familiensachen

Artikel 21

Form der Eheschließung

(1) Die Form der Eheschließung bestimmt sich nach dem Recht des Vertragspartners, auf dessen Gebiet die Ehe geschlossen wird.

(2) Die Form der Eheschließung, die vor einem dazu ermächtigten diplomatischen oder konsularischen Vertreter vorgenommen wird, bestimmt sich nach dem Recht des Entsendestaates des diplomatischen oder konsularischen Vertreters.

Artikel 22

Persönliche und vermögensrechtliche Beziehungen der Ehegatten

(1) Die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten bestimmen sich nach dem Recht des Staates, dem sie angehören.

(2) Gehört ein Ehegatte dem einen, der andere dem anderen Vertragspartner an, so bestimmen sich ihre persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen nach dem Recht desjenigen Vertragspartners, auf dessen Gebiet sie ihren Wohnsitz haben.

(3) Wohnt im Falle des Abs. 2 einer der Ehegatten auf dem Gebiet des einen Vertragspartners und der andere auf dem Gebiet des anderen Vertragspartners, so bestimmen sich ihre persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen nach dem Recht desjenigen Vertragspartners, auf dessen Gebiet sie ihren letzten gemeinschaftlichen Wohnsitz hatten.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden keine Anwendung auf Eheverträge. Für diese ist das Recht des Staates maßgebend, auf dessen Gebiet sie geschlossen worden sind.

Artikel 23

Ehescheidung

(1) Für die Ehescheidung gilt das Recht und sind grundsätzlich die Gerichte desjenigen Vertragspartners

zuständig, dessen Angehörige die Ehegatten zur Zeit der Erhebung der Scheidungsklage waren. Wohnen die Ehegatten auf dem Gebiet des anderen Vertragspartners, so sind auch dessen Gerichte zuständig.

(2) Gehört zur Zeit der Erhebung der Scheidungsklage ein Ehegatte dem einen, der andere dem anderen Vertragspartner an und wohnt einer von ihnen auf dem Gebiet des einen und der andere auf dem Gebiet des anderen Vertragspartners, so sind für die Ehescheidung die Gerichte beider Vertragspartner zuständig. Die Gerichte wenden bei der Entscheidung das Recht ihres Staates an.

Artikel 24

Nichtigkeit der Ehe

(1) Die Nichtigkeit oder das Nichtbestehen einer Ehe kann nur dann ausgesprochen oder festgestellt werden, wenn die Voraussetzungen hierfür sowohl nach dem Recht des Ortes der Eheschließung wie auch nach dem Recht des Vertragspartners vorliegen, dem die Ehegatten angehören.

(2) Für die Zuständigkeit gelten die Vorschriften des Artikels 23 entsprechend.

Artikel 25

Todeserklärungen

(1) Für die Todeserklärung oder die Feststellung der Todeszeit gilt das Recht und sind die Organe des Vertragspartners zuständig, dem der Verschollene zur Zeit der Verschollenheit angehört hat.

(2) Die Organe eines Vertragspartners können Angehörige des anderen Vertragspartners für tot erklären:

- a) wenn der Antrag von einer Person gestellt wird, die einen auf den Vorschriften des Erbrechts beruhenden Anspruch hinsichtlich beweglichen oder unbeweglichen Vermögens des Verschollenen geltend zu machen beabsichtigt, das im Gebiet des Staates des angerufenen Organs belegen ist;
- b) auf Antrag des Ehegatten des Verschollenen, sofern der Ehegatte sich zur Zeit der Antragstellung in dem Staat des angerufenen Organs aufhält.

Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern

Artikel 26

(1) Besitzen Eltern und Kinder eine gemeinschaftliche Staatsangehörigkeit, so bestimmen sich die Rechtsverhältnisse zwischen ihnen nach dem Recht des Staates, dem sie angehören.

(2) Besitzt ein Kind eine andere Staatsangehörigkeit als die Eltern, so bestimmen sich die Rechtsverhältnisse zwischen ihnen — auch was die Feststellung der ehelichen Abstammung des Kindes anbetrifft — nach dem Recht des Staates, dem das Kind angehört.

Artikel 27

Das Rechtsverhältnis zwischen einem nichtehelichen Kinde und dessen Mutter und Vater wird nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem das Kind angehört.

Artikel 28

Für die Anfechtung und Feststellung der Vaterschaft ist das Gericht des Vertragspartners zuständig, dessen Gesetze gemäß Artikel 26 und 27 maßgebend sind. Haben beide Prozeßparteien ihren Wohnsitz im Gebiet desselben Vertragspartners, so ist auch das Gericht dieses Vertragspartners /zuständig.